



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn  
Bundesrat Johann N. Scheider-Ammann  
Vorsteher Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Schwanengasse 2  
3003 Bern

Basel, 15. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 14. April 2015

**Vernehmlassung zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBG): Stärkung der höheren Berufsbildung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dankt für Ihr Schreiben vom 15. Januar 2015 und für die Gelegenheit, zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes BBG Stellung nehmen zu können. Er äussert sich wie folgt:

**Grundsätzliches**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die vorliegende Gesetzesänderung zur Finanzierung der Vorbereitungskurse grundsätzlich. Das Ziel, die höhere Berufsbildung zu stärken und die Finanzierung dem Tertiärbereich A anzugleichen, wird unterstützt. Die höhere Berufsbildung bietet mit den Vorbereitungskursen wichtige Karrieremöglichkeiten für Berufsleute an und ist zur Sicherstellung der Nachfrage nach Fachkräften in der Arbeitswelt von zentraler Bedeutung. Im Vergleich zu anderen tertiären Vollzeitangeboten führen die berufsbegleitenden Vorbereitungskurse zu einer weit geringeren Belastung der öffentlichen Hand. Die höhere Berufsbildung erfolgt zu einem grossen Teil berufsbegleitend, häufig unterstützt durch die Arbeitgeber.

Der Wechsel in der Zuständigkeit für die Förderung der Vorbereitungskurse von den Kantonen zum Bund ermöglicht eine Vereinfachung der Abläufe, eine einheitliche Umsetzung und eine volle Freizügigkeit für die Studierenden.

Die Umstellung von einer aufwandorientierten Finanzierung hin zu Beiträgen an die Studierenden erhöht die Wirkung der Beiträge, da diese direkt zur Vergünstigung der Ausbildung eingesetzt werden können.

Bei der Umstellung auf eine neue Finanzierung muss Sorge getragen werden, dass keine Fehlanreize zur Verschiebung der Ausbildungsaktivitäten in teure Vollzeitangebote im Tertiärbereich geschaffen werden. Dafür muss die finanzielle Förderung der Vorbereitungskurse in etwa gleich

hoch ausfallen wie bei den höheren Fachschulen (50 Prozent). Das neue Finanzierungsmodell darf aber nicht zu einer Schwächung der übrigen Berufsbildung führen.

Eine einheitliche Umsetzung der Finanzierung der Vorbereitungskurse auf Bundesebene hebt die kantonalen Unterschiede auf und schafft Freizügigkeit für die Studierenden analog der höheren Fachschulvereinbarung (HFSV). Das neue Finanzierungsmodell gewährleistet eine einheitliche Form und Höhe der Finanzierung und beseitigt damit eine Ungleichbehandlung gegenüber den höheren Fachschulen und dem Tertiär A Bereich.

### **Finanzielle Aspekte des geplanten Bundeserlasses**

Die Übernahme der Finanzierung der Vorbereitungskurse durch den Bund und die Erhöhung der Beiträge dürfen nicht zulasten der Kantone gehen. Zudem muss ausgeschlossen werden, dass der Systemwechsel zu einer Schwächung der übrigen Berufsbildung führt. Dazu soll im erläuternden Bericht eine verbindliche Zusage verankert werden. Den Kantonen soll weiterhin ein Teil der gegenwärtig für die Vorbereitungskurse aufgewendeten Mittel zur Verfügung stehen, um standortspezifische Interessen wahren zu können. Die Mittel für die berufsorientierte Weiterbildung bleiben weiterhin in kantonaler Zuständigkeit, sie dürfen durch das neue Finanzierungsmodell nicht tangiert werden.

Soll die Erhöhung der Finanzierung von Vorbereitungskursen um CHF 100 Mio. tatsächlich durch den Bund getragen werden, muss die Bundesbeteiligung an den Auslagen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung entsprechend erhöht werden. Im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen wurde der Beitrag des Bundes an die Fachhochschulen auf 30 Prozent festgelegt. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt plädiert für eine Bundesbeteiligung an der Berufsbildung in gleicher Höhe. Die zusätzlichen Mittel müssen zweckgebunden für die Vorbereitungskurse eingesetzt werden.

Der Bundesbeitrag für Projekte wurde bisher lediglich zur Hälfte ausgeschöpft. Die restlichen Gelder flossen zurück zum Bund und kamen so nicht der Berufsbildung zugute. Anstelle der Maximierung auf zehn Prozent wird eine Richtgrösse von fünf Prozent für Projekte als angemessen betrachtet.

### **Vorfinanzierung durch die Studierenden**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet das Modell der Vorfinanzierung durch die Studierenden als problematisch und als eine Ungleichbehandlung gegenüber der Finanzierung bei den höheren Fachschulen. Die zu erbringenden Vorleistungen für die Studierenden sind beträchtlich und können in vielen Fällen nur schwer geleistet werden. In einigen Branchen besteht zudem die Gefahr, dass die Arbeitgeber kaum Unterstützung bei der Vorfinanzierung leisten (können). Es ist zu befürchten, dass gewisse Personen so aus finanziellen Gründen auf einen Vorbereitungskurs verzichten müssen. Damit wird das ursprüngliche Ziel der Vorlage, die höhere Berufsbildung zu stärken, ernsthaft in Frage gestellt. Der Zeitpunkt der Auszahlung von Beiträgen an die Studierenden ist nochmals zu prüfen.

### **Qualitätssicherung der Vorbereitungskurse**

Da die Kantone nicht mehr in der Pflicht stehen, entfallen mit dem reinen Meldeverfahren an die zuständige Stelle des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI die minimalen Vorgaben für eine Qualitätssicherung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erachtet Ergänzungen im erläuternden Bericht zur Qualitätssicherung der Vorbereitungskurse als notwendig.

## Koordinierte Umsetzungsplanung von Bund und Kantonen

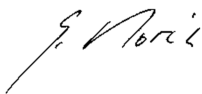
Geplant ist das Inkrafttreten der Gesetzesanpassung per 1. Januar 2017. Die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund wird die bisherige Finanzierung der Kantone über die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) ablösen. Die Gültigkeit der FSV-Anhänge bezieht sich jeweils auf ein Studienjahr, also vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt plädiert für eine nahtlose Ablösung vom bisherigen zum neuen Finanzierungsmodell, ohne allfällige Finanzierungslücken bzw. Doppelfinanzierungen. Dies kann umgesetzt werden, indem die Gesetzesänderung erst auf den 1. August 2017 wirksam wird oder die FSV per 31. Dezember 2016 aufgehoben wird.

Der angestrebte Zeitpunkt zur Umstellung auf die subjektorientierte Finanzierung durch den Bund auf den 1. Januar 2017 scheint uns zu knapp bemessen. Die Anbieter und Schulen benötigen für die sich aus dem neuen Finanzierungsmodell ergebenden Anpassungen bezüglich Budgetierung, Ausschreibung sowie allfälliger Kursgeldanpassungen einen Vorlauf von mindestens einem Studienjahr. Deshalb ist idealerweise eine Inkraftsetzung auf 1. August 2017 anzustreben.

Damit die Stärkung der höheren Berufsbildung tatsächlich umgesetzt werden kann und nicht zu Lasten der Kantone und der übrigen Leistungen der Berufsbildung geht, bittet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin